



GEMEINDE LEUTASCH

Bezirk Innsbruck-Land · A-6105 Leutasch · Kirchplatzl 128a · Tirol
Tel. 05214 / 6205 · Fax DW 80 · Email: gemeinde@leutasch.gv.at

VERORDNUNG **des Gemeinderates der Gemeinde Leutasch vom 23.11.2023** **über die Erhebung einer Hundesteuer**

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 2 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 112/2023, und des § 1 Abs. 1 des Tiroler Hundesteuergesetzes, LGBl. Nr. 3/1980, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 26/2017, wird verordnet:

§ 1

Hundesteuer

Die Gemeinde Leutasch erhebt eine Hundesteuer.

§ 2

Steuersätze, Steuerbefreiung

- (1) Die Hundesteuer beträgt
 - a) für jeden im Gemeindegebiet gehaltenen Hund, der über drei Monate alt ist, pro Jahr 60,00 Euro,
 - b) für jeden weiteren Hund zusätzlich 20,00 Euro.
- (2) Für Wachhunde und für Hunde, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden, beträgt die Hundesteuer pro Jahr 30,00 Euro.
- (3) Hundsteuerbefreiung für Hirtenhunde und Lawinenhunde, sofern dem Bürgermeister der Eignungsnachweis erbracht werden kann.
- (4) Hundsteuerbefreiung für Jagdhunde, sofern nach den Richtlinien des Tiroler Jägerverbandes und der Landarbeiterkammer für Tirol vom jeweiligen Jagdpächter Futtergeld in Anspruch genommen werden kann.
- (5) Für Assistenz- und Therapiehunde nach § 39a Bundesbehindertengesetz, BGBl. Nr. 283/1990, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 185/2022, ist keine Hundesteuer zu entrichten.

§ 3

Entstehen und Erlöschen des Abgabenspruches

Der Abgabenspruch entsteht mit dem Beginn des Kalenderjahres. Endet die Hundehaltung unterjährig, so erlischt der Abgabenspruch hinsichtlich jener Kalendermonate, die dem Kalendermonat folgen, in dem die Hundehaltung geendet hat. Der Halter des Hundes hat für das Entstehen und Erlöschen der Abgabepflicht maßgebliche Umstände umgehend der Gemeinde zu melden.

§ 4

Vorschreibung

Die Vorschreibung der Hundesteuer erfolgt jeweils zum 05.02. jeden Jahres.

§ 5
Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Halter eines mehr als drei Monate alten Hundes im Gemeindegebiet. Als Halter aller in einem Haushalt oder in einem Betrieb gehaltenen Hunde gilt der Haushaltsvorstand bzw. der Betriebsinhaber. Halten mehrere Personen gemeinsam einen Hund, so gelten sie als Gesamtschuldner.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel der Gemeinde in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Hundesteuerordnung vom 29.09.2001 außer Kraft.

Gemeinde Leutasch, am 12.12.2023

An der Amtstafel

angeschlagen am: 12.12.2023

abgenommen am: 27.12.2023

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister

Georgios Chrysochoidis